

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I. S. 298) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt D – Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors in der Stadt Teublitz (Gemarkung Katzdorf) mit dem Flurstück Nummer 775 sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 735 und 776.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und dem Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 20.04.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und

Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor (Trassenkorridorsegment 076a3) verläuft nordöstlich von Teublitz und quert in der Gemarkung Katzdorf zunächst die Bahnstrecke 5860 Weiden i. d. Oberpfalz – Regensburg sowie östlich davon die Bundesautobahn 93. Im Trassenkorridor verbleibt in diesem Bereich lediglich ein geringer Passageraum für die Trassierung einschließlich der notwendigen Querung der genannten Verkehrsanlagen. Dies hat folgende Gründe:

Im südlichen Bereich des Korridors liegen die Siedlungsflächen des Teublitzer Ortsteils Glashütte, die östlich der BAB 93 bis in das Zentrum des Korridors und den dort gelegenen Siedlungsflächen des Ortsteils Loinsnitz reichen. Für diese insoweit riegelbildenden Wohnmischbauflächen beider Ortsteile wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Die einzig verbleibenden un bebauten Flächen zwischen beiden Ortsteilen werden durch ein gesetzlich geschütztes Biotop überlagert. Ein Passageraum für die Trassierung verbleibt insoweit lediglich nördlich der Ortschaft Loinsnitz.

Zugleich reicht von Norden ein grundsätzlich nicht passierbares Vorranggebiet für Rohstoffe in den Trassenkorridor hinein, das einer Trassierung und insbesondere auch einer Querung der Autobahn im nördlichen Korridorbereich entgegensteht. Zudem wird der Korridor in diesem Bereich flächig von Wald überlagert. Die Waldflächen, die als Wald mit Klimafunktion ausgewiesen sind, wurden im Umweltbericht der Unterlagen nach § 8 NABEG dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zugeordnet und mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben beurteilt. Der trassierbare Bereich verengt sich demnach auf die Flächen zwischen dem Vorranggebiet, das voraussichtlich allenfalls in einem randlichen Unschärfebereich gequert werden kann, und der südlich gelegenen Ortschaft Loinsnitz. Dieser Bereich wird zudem durch zwei Bodendenkmäler eingeschränkt.

Die im weiteren Verlauf dieses verbleibenden Passageraums notwendige Querung der BAB 93 wird durch ein an die Autobahn angrenzendes und bereits bebautes Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie durch eine südlich davon verlaufende Gasleitung einschränkt.

Die mögliche Trassierung einschließlich der notwendigen Querung der Bundesautobahn ist somit bereits jetzt erheblich eingeschränkt. Mit dem am 28.02.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss wurden für den hier betroffenen Bereich ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie ein Alternativvorschlag vorgelegt, welche den eingeeengten Passageraum innerhalb des Korridors berücksichtigen. Die Vorschlagstrasse verläuft nördlich der Ortschaft Loinsnitz durch den Unschärfebereich des Vorranggebiets für Rohstoffe und nimmt sodann vor Querung der Autobahn die nördlichen Flächen der bestehenden Photovoltaikanlage in Anspruch. Die vorgeschlagene Alternativtrasse umgeht das Vorranggebiet Rohstoffe in südlicher Richtung und verläuft näher an den Wohn- und Mischbauflächen der Ortschaft Loinsnitz vorbei, bevor sie nach Inanspruchnahme der östlichen und nordöstlichen Flächen der bestehenden Photovoltaikanlage wieder auf die Vorschlagstrasse trifft und sodann die Autobahn quert. In der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 30.10.2020 hat die Bundesnetzagentur

zudem einen weiteren Trassenverlauf zur Prüfung aufgegeben, der die Ortschaft Loisnitz einschließlich des unmittelbar westlich gelegenen Grundstücks umgeht, sodann nordöstlich der bestehenden Photovoltaikanlage die Vorschlagstrasse verlässt und in einem geraden gestreckten Verlauf durch die Waldflächen unter Meidung der bebauten Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage die Autobahn quert.

Die insoweit gegebenenfalls zu querenden Bereiche stellen potentielle Erweiterungsflächen sowohl der bestehenden Photovoltaikanlage als auch des Ortsteils Loisnitz einschließlich der dort gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe dar. Der Betreiber der Photovoltaikanlage beabsichtigt eine bauliche Erweiterung der bestehenden Anlage um elf weitere Solarpanelreihen in östliche Richtung. Der Stadtrat der Gemeinde Teublitz hat am 25.03.2021 die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Erweiterung der Sonderbaufläche beschlossen. Zudem wurde gegenüber dem Vorhabenträger auf die Planung zur Erweiterung einer im Nordwesten von Loisnitz gelegenen Hofstelle in Richtung des in diesem Bereich verbleibenden Passageraumes hingewiesen.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung vor Erlass der Veränderungssperre konnte im vorliegenden Fall verzichtet werden. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Einordnung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug.¹ Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Der Verzicht auf eine Anhörung ist hierbei auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist,² da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits geäußerten Bau- und Erweiterungsabsichten hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden. Soweit hingegen bereits Bau- und Erweiterungsabsichten bestehen, fehlen jedenfalls noch entsprechende Genehmigungs- oder sonstige Zulassungsentscheidungen, die unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes angemessen zu berücksichtigen wären. Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im

¹ BT-Drs. 19/7375, S. 76.

² Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66.

Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist. Demnach überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung dem Individualinteresse der Betroffenen an einer Anhörung.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung vom 14.02.2020 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Im hier vorliegenden Bereich sind Trassierungsmöglichkeiten durch existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des durch die Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen in dem noch verbleibenden engen Passageraum würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Mit Blick auf die geäußerten Bau- und Erweiterungsabsichten in diesem Bereich der Stadt Teublitz besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die den Passageraum weiter einengen oder gänzlich schließen. Auf Antrag des Betreibers der bestehenden Photovoltaikanlage hat der Stadtrat der Gemeinde Teublitz am 25.03.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine östliche Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage um elf weitere Solarpanelreihen beschlossen. Zudem stellen die Bereiche nördlich und nordwestlich des Ortsteils Loinsitz potentielle Erweiterungsflächen der dortigen landwirtschaftlichen Betriebe dar. Für diesen Bereich wurde etwa von Seiten eines Eigentümers auf Absichten zur baulichen Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebs hingewiesen.

Durch die Realisierung solcher Bauvorhaben würde der bisher noch verbleibende Passageraum nördlich und nordwestlich der Ortschaft Loinsitz weiter eingeengt und eine Trassierung insoweit erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Die geplante Erweiterung der Photovoltaikanlage würde insbesondere auch die notwendige Querung der BAB 93 erheblich erschweren.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann

dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für Eigentümer eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Photovoltaikanlage sowie sonstige Betriebserweiterungen bewirkt die Veränderungssperre zudem einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und greift insoweit in die Planungshoheit der Stadt Teublitz ein. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherheitsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Katzdorf ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, die beschriebenen Engstellen im Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Gleichzeitig lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung von weiteren Sonderbauflächen, auf deren Grundlage Baurechte für eine planungsgefährdende Erweiterung der Photovoltaikanlage entstehen könnten.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Trassierung im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen erheblich erschwert. Angesichts der geäußerten Bau- und Erweiterungsabsichten sowie des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses vom 25.03.2021 zur Erweiterung der Photovoltaikanlage besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen bzw. der baulichen Erweiterung bestehender Anlagen, die den verbleibenden Passageraum weiter einengen oder gänzlich schließen. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Vorhaben zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung nur begrenzt Einfluss auf die kommunalen Planungen und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist darüber hinaus gesetzlich nicht vorgesehen und hätte ohnehin keinen Einfluss auf die Erteilung etwaiger Baugenehmigungen für planungsgefährdende Anlagen. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den

Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten bzw. mit der Stadt nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Zudem sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten betroffener Eigentümer sowie die Erweiterung der Photovoltaikanlage werden insoweit nicht generell ausgeschlossen. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für Bebauungen und gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden. Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten einschließlich der Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt für bauliche Betriebserweiterungen unmittelbar westlich der Ortschaft Loisnitz, da lediglich der nördliche Teil des entsprechenden Flurstücks vom Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst ist und ausreichend Flächen für bauliche Erweiterungen verbleiben. Den Interessen der Betroffenen wird schließlich durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den obigen Ausführungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Aufgrund der Siedlungsflächen der Ortsteile Glashütte und Losnitz sowie dem allenfalls in einem Unschärfebereich passierbaren Vorrangbiet für Rohstoffe verbleibt innerhalb des ausgewiesenen Korridors lediglich ein enger Passageraum für eine potenzielle Trassierung einschließlich der notwendigen Querung der BAB 93. Die von der Veränderungssperre erfassten Flurstücke und Flurstücksteiflächen liegen innerhalb dieser analysierten Engstelle. Die Sicherung der Flurstücksflächen ist für den Leitungsbau, welcher gesamtgesellschaftlich von erheblicher Bedeutung ist, notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung voraussichtlich benötigten Grundstücke. Trotz der im Untersuchungsrahmen zusätzlich zur Prüfung aufgegebenen Alternativtrasse, die das Grundstück unmittelbar westlich der Ortschaft Loisnitz sowie die Erweiterungsflächen der Photovoltaikanlage meidet, ist es mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens erforderlich, die Vorschlagstrasse sowie die südlich davon verlaufende Alternative zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG vom 28.02.2020 sowie der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 30.10.2020 neben dem Trassenvorschlag sämtliche Alternativen im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Montag, dem 19.04.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Dienstag, dem 20.04.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

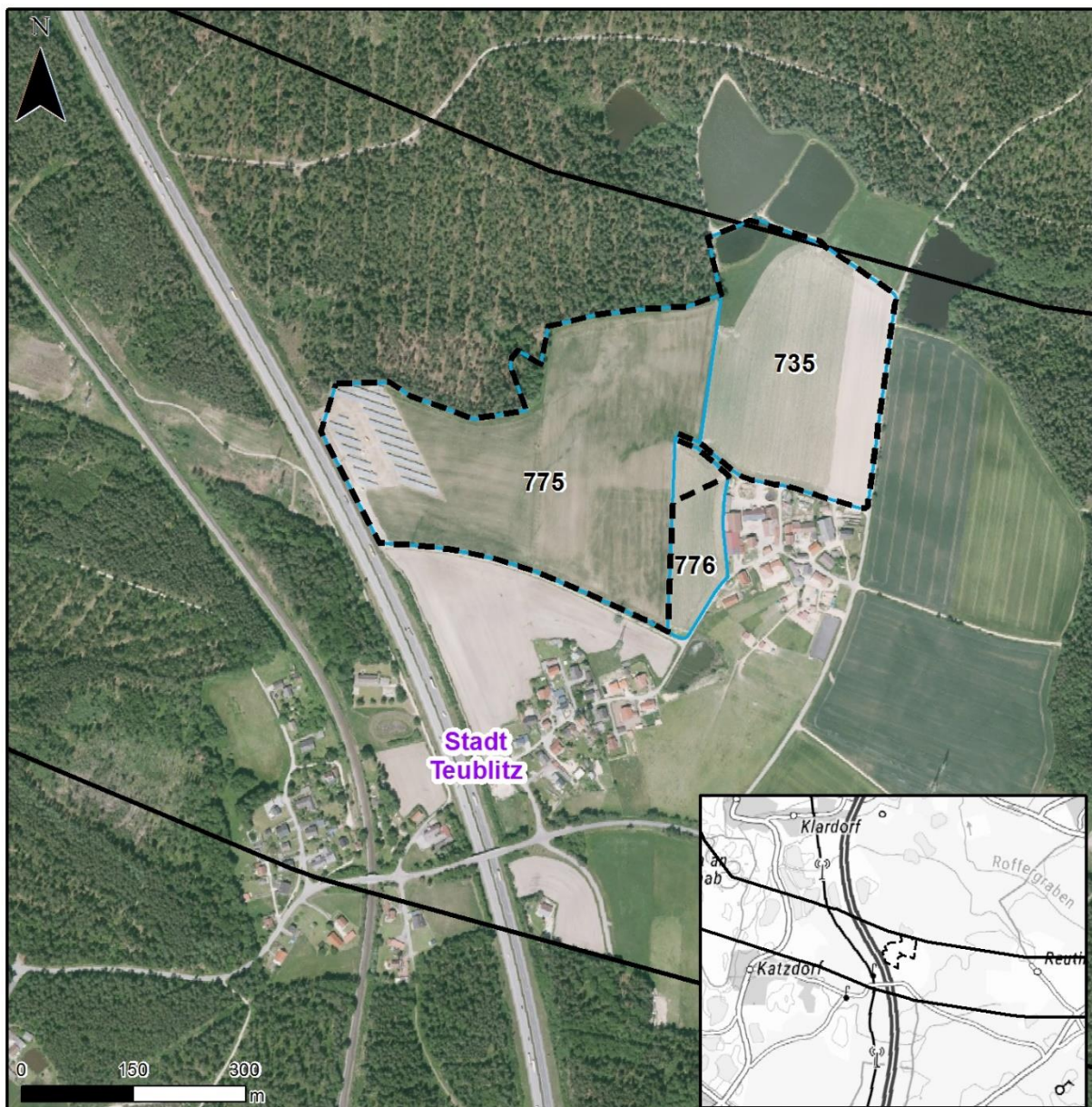
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.




Bonn, den 16.04.2021
Im Auftrag

gez.
Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage:



Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre  Flurstücksgrenze mit Nr.
-  festgelegter Trassenkorridor

Quellennachweis:

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

© GeoBasis-DE / BKG 2021;

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2021), Datenquellen:

http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf

Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH